Mitteilung über eine Wohnung gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018

Tourismusjahr 2026 (01.11.2025 bis 31.10.2026)

Ich bin Eigentümer/-in der **Wohnung** in:

PLZ: Zustellort:

Straße: Hausnummer/Stock/Türnummer:

Sofern zutreffend, bitte nachfolgend unter A. **oder** B. ankreuzen:

A. Es handelt sich um eine **abgabepflichtige Freizeitwohnung.**[1]

☐ Wohnung mit Nutzfläche bis 50 m^2

(86,40 EUR, *zzgl. Gemeindezuschlag in Höhe von …… EUR*)

☐ Wohnung mit Nutzfläche über 50 m^2
(129,60 EUR, *zzgl. Gemeindezuschlag in Höhe von …… EUR*).

B. Es besteht **keine Abgabenpflicht (*bitte nur ein Kästchen ankreuzen*)**[2]**:**

☐ Keine Abgabenpflicht, da ein Hauptwohnsitz des Inhabers in derselben Gemeinde besteht.

☐ Die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung (Pendler/-in) verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.

☐ Ein bestehender Hauptwohnsitz musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.

☐ Seit mindestens 5 Tourismusjahren wurde bzw. wird
- zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt **und**
- das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige[3] im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 des Inhabers sind **und**
- keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.

☐ Die Wohnung wird nicht zur Freizeitnutzung genutzt.

Datum:_____ Unterschrift:_____

[1] Die Wohnung stellt im laufenden Abgabenjahr **länger als 26 Wochen im Tourismusjahr keinen Hauptwohnsitz** dar und es liegt auch **kein Ausnahmetatbestand** (B.) vor.

[2] Sollte einer der nachfolgenden Tatbestände vorgebracht werden, ist deren Bestehen durch den/die Eigentümer/-in mittels **geeigneter Nachweise** der Behörde glaubhaft zu machen.

[3] Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(in).